Bundesrat Drucksache 617/1/90

29.10.90

AS - R - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(Maschinenlärminformations-Verordnung - 3. GSGV)

Punkt der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

AS 1. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d und e

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind die Buchstaben d und e wie folgt zu fassen:

"d) der höchste Schalldruckpegel von allen Schalldruckpegeln, die in einem Abstand von 1 m von der Maschinenoberfläche und 1,60 m über dem Boden oder der Zugangsplattform bestimmt werden sowie der dazugehörige Meßpunkt;

Ausgeliefert am 30. OKT. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

e) oder der Meßflächenschalldruckpegel in 1 m Abstand von der Maschinenoberfläche;"

Begründung:

Bessere und verständlichere Darlegung des Gewollten. Zum anderen ist der einleitende Halbsatz zu Buchstabe e bereits in dem einleitenden Halbsatz vor Buchstabe d aufgeführt.

AS
R

2. Zu § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 3

In § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 3 ist jeweils das Wort "Gebrauchsanweisung" durch das Wort "Betriebsanleitung" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Berichtigung.

AS 3. Zu § 2

§ 2 ist zu streichen.

Begründung:
Sofern in anderen Rechtsvorschriften bereits Angaben über arbeitsplatzbezogene Emissionswerte enthalten sind, ist es unschädlich, wenn in dieser Verordnung nicht darauf hingewiesen wird, daß dann der § 1 der Verordnung keine Anwendung findet. Zum anderen muß darauf hingewiesen werden, daß z.B. Schalleistungspegel, die aufgrund des § 15 BImSchV (Baumaschinenlärm-Verordnung) für Baumaschinen anzugeben sind, das Geräuschkriterium für die Umwelt ausdrücken und nicht in jedem Fall (z.B. Fahrerhausstände von Baumaschinen) auch arbeitsplatzbezogen zu bewerten sind.
Eine Einschränkung der Verordnung durch den § 2 kann aus Gründen der Abwehr von Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz nicht hingenommen werden. Es muß zumindest gewährleistet sein, daß in jeder Betriebsanleitung die in § 1 der Verordnung geforderten arbeitsplatzbezogenen Angaben enthalten sind.

B

4. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.